

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung

zwischen der Lehrkraft bzw. der Schule

und

UnterrichtCheck.de als Auftragsverarbeiter

Präambel

Dieser Vertrag soll die Anwendung UnterrichtCheck.de für Lehrkräfte datenschutzrechtlich sicherstellen.

Er findet seine Grundlage in der Leistungsbeschreibung von UnterrichtCheck vom zwischen Auftragsverarbeiter und Lehrkraft.

UnterrichtsCheck.de ist ein webbasiertes, KI-gestütztes Feedback-Tool für Lehrkräfte und Schulen.

Die Lehrkraft beauftragt den Auftragsverarbeiter mit den in § 1 genannten Leistungen. Teil der Vertragsdurchführung kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sein. Zur Wahrung der Anforderungen des Art. 28 DSGVO und zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Bei Anwendung von UnterrichtCheck sendet die Lehrkraft einen Link mit Likert-Skala (1–5) und einem Freitextfeld an eine Lerngruppe. Die Lernenden geben anonym Rückmeldung. Lehrkräfte können außerdem Unterrichtsmaterialien und ihren Unterricht per Likert-Skala bewerten. Die KI analysiert alle Eingaben und gibt strukturierte Verbesserungsvorschläge.

Zielgruppe sind Schulen und Lehrkräfte. Dabei erhält der Auftragsverarbeiter (oder einer seiner Unterauftragsverarbeiter) Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Lehrkraft obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen der Leistungsbeschreibung vor.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat im Rahmen der Anwendung von UnterrichtCheck Zugriff auf personenbezogene Daten aus dem unterrichtlichen Umfeld. Dabei werden die Daten nicht inhaltlich erfasst, der Auftragsverarbeiter stellt vielmehr ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Lehrkraft die Verfügbarkeit der Daten sicher.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Anwendung UnterrichtCheck in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit der Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(5) Die Begriffsbestimmungen für diesen Vertrag ergeben sich aus der DSGVO und aus der **Anlage 1**.

§ 2 Weisungsrecht

(1) Der Auftragsverarbeiter wird Daten nur im Rahmen der Anwendungen und gemäß Auftrag und Weisungen der Lehrkraft erheben, verarbeiten oder nutzen. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er der Lehrkraft diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

§ 3 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen der Durchführung der Anwendungen erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die in **Anlage 2** näher spezifizierten personenbezogenen Datenkategorien. Diese Daten können auch die in **Anlage 2** aufgeführten und als solche gekennzeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten umfassen.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist in **Anlage 3** dargestellt.

§ 4 Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich der Lehrkraft erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragsverarbeiter gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass es den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichtet (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt. Diese Verpflichtungen sind so gefasst, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben. Der Lehrkraft sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter der Lehrkraft unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber die Lehrkraft und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist darüber hinaus verpflichtet, der Lehrkraft jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten der Lehrkraft beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, oder durch ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter die Lehrkraft unverzüglich darüber zu informieren, sofern dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich bei dem Auftraggeber im Sinne der DSGVO liegen.

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 hat der Auftragsverarbeiter die Lehrkraft unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu den Kategorien von im Auftrag der Lehrkraft durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist der Lehrkraft auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(7) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch die Lehrkraft hat der Auftragsverarbeiter im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er teilt die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mit.

§ 6 Kontrollrechte

(1) Die Lehrkraft überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den in der **Anlage 4** enthaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters. Hierfür kann sie z. B. Auskünfte einholen, sich interne Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen. Die Lehrkraft wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Arbeitsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, auf mündliche oder schriftliche Anforderung der Lehrkraft innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind.

(3) Die Lehrkraft dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragsverarbeiter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Prüfung festgestellt werden, wird der Auftragsverarbeiter unverzüglich informiert. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt die Lehrkraft dem Auftragsverarbeiter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragsverarbeiter weist die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 4 Abs. 3 auf Verlangen nach.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragsverarbeiter beauftragt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Unterauftragnehmer mit der Bereitstellung, dem Betrieb, der Wartung und dem Support. Soweit im Rahmen der hier vereinbarten Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einbezogen werden sollen, ist dies unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Lehrkraft stimmt der Beauftragung der in **Anlage 5** aufgeführten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu.
- Bevor weitere Unterauftragnehmer beauftragt oder ersetzt werden, informiert der Auftragsverarbeiter die Lehrkraft innerhalb angemessener Frist im Voraus. Wenn die Lehrkraft nicht binnen zehn Tagen Einspruch gegen die Heranziehung des Unterauftragnehmers erhebt, gilt die Heranziehung als genehmigt.

(2) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, wie sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Lehrkraft und Auftragsverarbeiter entsprechen

(3) Die Lehrkraft ist auf schriftliche Anforderung berechtigt, Auskunft über die Unterauftragnehmer hinsichtlich der datenschutzrelevanten Aufgaben zu erhalten. Hierfür darf sie - falls erforderlichen - auch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen nehmen.

§ 8 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörden finden Sie hier:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Anschriften/anschriften_table.html

(2) Lehrkraft und Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 9 Anfragen und Rechte Betroffener,

(1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Lehrkraft nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber der Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an die Lehrkraft und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, gilt der Art. 82 DSGVO.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Die Lehrkraft kann die Anwendungen fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt die Lehrkraft dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragsverarbeiter den Verstoß abstellen kann.

§ 12 Beendigung der Anwendungen

(1) Der Auftragsverarbeiter wird der Lehrkraft nach Beendigung der Anwendungen oder jederzeit auf deren Anforderung alle ihnen überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben, sofern sie nicht gelöscht sind oder nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen sind nach dem Stand der Technik zu vernichten.

(2) Die Lehrkraft hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende der Anwendungen hinaus die ihm im Zusammenhang mit den Anwendungen bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende der Anwendungen hinaus so lange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm von dem Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch der Auftragsverarbeiter i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Anlagen

Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

Anlage 2 - Beschreibung der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Anlage 3 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen

Anlage 4 – Technische und organisatorische Maßnahmen von UnterrichtCheck.de

Anlage 5 – Genehmigte Subunternehmer